

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/10/2 2007/18/0244

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.2008

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §68 Abs1;
FrG 1997 §36;
FrG 1997 §44;
FrPolG 2005 §60 Abs2 Z1;
FrPolG 2005 §60 Abs2 Z2;
FrPolG 2005 §60 Abs2 Z6;
FrPolG 2005 §65 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/21/0070 E 25. April 2002 RS 1(Hier: Rechtslage FrPolG 2005)

Stammrechtssatz

Bei einer Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes wird darüber abgesprochen, ob im Zeitpunkt der Erlassung dieser Entscheidung die Voraussetzungen für die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes nach den §§ 36 ff FrG 1997 noch vorliegen. Mit dem einem Aufhebungsantrag stattgebenden Bescheid wird somit zum Ausdruck gebracht, dass diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Demnach entfaltet dieser Bescheid insofern Bindungswirkung, als eine gegenteilige Entscheidung, also die neuerliche Erlassung eines Aufenthaltsverbotes, nur bei einer wesentlichen Sachverhaltsänderung oder einer maßgeblichen Änderung der Rechtslage getroffen werden darf (Hinweis E 7. April 2000, 96/21/1112; E 15. Oktober 1999, 96/21/0097, ergangen zu § 26 FrG 1993). (Hier: Die belBeh belastete den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, indem sie gegen den Fremden ein Aufenthaltsverbot erließ, obwohl das gegen diesen vormals erlassene Aufenthaltsverbot gemäß § 44 FrG 1997 mit Bescheid aufgehoben worden war, und sie ihre Entscheidung nicht auf - seit der Erlassung dieses Bescheides eingetretene - Sachverhaltsänderungen stützte.)

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete
Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde
Individuelle Normen und Parteienrechte
Rechtswirkungen von Bescheiden
Rechtskraft
VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007180244.X01

Im RIS seit

27.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>